

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS RECHT

Herausgeber Jürgen F. Baur • Hermann-Wilfried Bayer • Norbert Horn • Ernst Niederleithinger • Dieter Reuter
Rolf A. Schütze • Harm Peter Westermann

Aufsätze

Helmut Bruchner*

Die grundlegende Neugestaltung der AGB-Banken

I. Einleitung

1. Motiv für die Reform

Ziel der Reform war es, den allgemeinen Rahmen für die Geschäftsverbindung mit dem Kunden grundlegend neu zu strukturieren und in transparenter Form für den Empfängerhorizont des Kunden verständlich zu formulieren. Die neuen AGB enthalten nur noch Regelungen von Relevanz für die Bankpraxis und tragen den sich zunehmend verschärfenden Tendenzen der Rechtsprechung Rechnung. Die Reform versucht, die neuen rechts- und verbraucherschutzpolitischen Vorgaben in der rechtlichen Rahmenvereinbarung umzusetzen. Die neuen AGB sind insgesamt kundenfreundlicher und ausgewogener als ihre Vorgänger¹.

Volks- und Raiffeisenbanken übernehmen die AGB der Geschäftsbanken; Sparkassen verwenden im wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen mit abweichender Numerierung.

2. Strukturelle Konzeption der neuen AGB-Banken

Die neuen AGB beschränken sich auf die allgemeinen Grundregeln für die Bank-Kunden-Beziehung und die Bestimmungen zum Zahlungsverkehr, die bisher in den Abschnitten I und IV der alten AGB geregelt waren. Demgegenüber gelten Abschnitt II (Handel in

Wertpapieren, Devisen und Sorten) und Abschnitt III (Verwahrungsgeschäft) der bisherigen alten AGB-Banken bis zur vorgesehenen Neufassung auch dieser Regelungsbereiche zunächst noch fort.

Die neuen AGB gliedern sich in folgende Regelungsabschnitte:

- Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank
- Kontoführung
- Mitwirkungspflichten des Kunden
- Kosten der Bankdienstleistungen
- Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden
- Kündigung und Schutz der Einlagen

Im Interesse der Transparenz enthalten die AGB auch Regelungsabschnitte, die den tatsächlichen Geschehensablauf in der Bank beschreiben oder die Gesetzeslage wiedergeben; auf diese Weise sollen die jeweiligen Rechte und Pflichten im Regelungszusammenhang verdeutlicht werden.

II. Die wesentlichen Neuregelungen

1. Bankgeheimnis und Bankauskunft (Nr. 2 AGB-Banken)

Die Neudefinition des Bankgeheimnisses in den AGB trägt dem hohen Stellenwert Rechnung, der dem Bankgeheimnis insbesondere vor dem Hintergrund des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrech-

tes und der Unverletzlichkeit der Privatsphäre zukommt. Die Regelung des Bankgeheimnisses in Nr. 2 Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage; die Verschwiegenheitspflicht der Bank galt schon bisher als selbstverständlicher Bestandteil bzw. Nebenpflicht jeden Bankvertrages². Die Verankerung des Bankgeheimnisses in den AGB erschien jedoch auch im Hinblick auf ausländische staatliche Stellen zweckmäßig, die an inländische Banken Auskunftsersuchen wegen auslandsbezogener Geschäftsvorfälle richten³.

Die Bestimmungen über die Erteilung einer Bankauskunft wurden substantiell nicht geändert. Nr. 2 Abs. 3 enthält nunmehr jedoch die redaktionelle Klarstellung, daß eine Bankauskunft über im Handelsregister eingetragene Kaufleute nur erteilt werden darf, wenn sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Anfragen über den nichtgeschäftlichen Bereich eines Einzelkaufmannes werden wie Anfragen über Pri-

* Dr. iur., München, Leiter der Rechtsabteilung und Syndikus der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG.

¹ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. vom 7. 5. 1992; Hoeren „Die neuen AGB-Banken“, NJW 1992, 3263; Krings, Neufassung der AGB-Banken, ZBB 1992, 326, 335.

² Vgl. stellvertretend: BGHZ 27, 246; BGH, WM 1973, 892.

³ Vgl. Gößmann/Wagner-Wieduwilt/Weber, Komm. zu den Bank-AGB, Bankverlag 1993, Rdn. 8 zu Nr. 2 AGB-Banken.